

37. Was erfordert der Thatbestand versuchter schwerer Ruppelei in objektiver und subjektiver Beziehung? Ist es zur Herstellung strafbaren Versuches rechtlich notwendig, daß mit der Unzucht thatsächlich ein Anfang der Ausführung gemacht worden ist, und welcher Vor-
satz ist gegen den Thäter festzustellen?

St.G.B. §§. 180. 181. 43.

III. Strafsenat. Ur. v. 18. Oktober 1882 g. R. Rep. 2525/82.

I. Landgericht Leipzig.

Die Revision der Staatsanwaltschaft gegen das freisprechende Erkenntnis ist verworfen worden.

Aus den Gründen:

Unbedenklich verfehlt erscheint die erste prozessuale Rüge. Die Gründe des angefochtenen freisprechenden Urtheiles genügen insofern der Vorschrift des §. 266 Abs. 4 St. P. O., als sie unzweideutig zum Ausdruck bringen, daß der Angeklagte wegen unzureichenden Beweises thatsächlich „für nicht überführt“ erachtet worden ist, die ihm zur Last gelegte schwere, sei es vollendete, sei es versuchte Kuppelci, verübt zu haben. Allerdings soll das Urtheil die Anschulldigung erledigen, und auch die Freisprechung wegen Nichtüberführung soll erkennen lassen, ob alle, eventuell welche der zum Thatbestande der strafbaren Handlung gehörenden faktischen Elemente als nicht erwiesen erklärt werden sollten. Keinerlei Auskunft braucht aber im Sinne des §. 266 Abs. 4 a. a. O. ein freisprechendes Urtheil darüber zu geben, weshalb es in dieser oder jener Beziehung den Beweis für nicht erbracht angesehen, oder aus welchem Grunde es diesem oder jenem Verdachtsmomente die überzeugende Kraft abgesprochen hat. Nun hat die vorliegende Anklage lediglich an der Hand einer Reihe aufgeführter Indizien, aus den intimen, zum Teil den äußeren Anstand verletzenden Verkehrsformen zwischen S. und der F. K. die Wahrscheinlichkeit zu begründen versucht, daß zwischen den letztgedachten Personen Unzucht getrieben worden ist, zu welcher der Angeklagte Vorschub geleistet habe. Das angefochtene Urtheil führt die ihm als die wesentlichsten erscheinenden Indizien auf, erblickt dadurch das Bestehen eines Liebesverhältnisses, bezw. eines vertrauten Umganges, wohl für dargethan, findet dieselben aber zur Herstellung einer Überzeugung dafür unzureichend, „daß der zwischen der ledigen K. und S. gepflogene Umgang ein unzüchtiger gewesen“. Damit ist in vollkommen klarer Weise zur negativen Feststellung gebracht und thatsächlich verneint, daß überhaupt Unzucht getrieben worden sei. Was die Revision in dieser Beziehung bemängelt, ist haltlos. Wenn die Vorinstanz dem Umgange schlechthin den unzüchtigen Charakter abspricht, so ist nicht zu verstehen, wie damit noch die mögliche Un-

nahme einzelner Unzuchtshandlungen vereinbar sein soll. Nach dem Wortlaute des §. 181 Nr. 2 St.G.B.'s ist es ein wesentliches Merkmal schwerer Kuppelei, daß objektiv „Unzucht getrieben worden ist“. Ist keine Unzucht getrieben worden, so entfällt damit ohne weiteres die Anschulldigung aus §. 181 Nr. 2 a. a. O., und es bedurfte für das erkennende Gericht keiner weiteren Erörterung mehr, ob in den dem Angeklagten zur Last gelegten Handlungen ein strafbares Vorschubleisten betriebener Unzucht gefunden werden könne. Der obige Entscheidungsgrund trägt gegenüber Anklageschrift und Eröffnungsbeschluß prozessualisch vollständig, materiell richtig das freisprechende Urteil.

Nur gegenüber der in der Hauptverhandlung auf strafbaren Versuch schwerer Kuppelei modifizierten Anschulldigung war allerdings ein selbständiges Eingehen auf äußere und innere Beschaffenheit des als Vorschubleisten inkriminierten Verhaltens des Angeklagten geboten. Denn da zur Strafbarkeit des Versuches nach §. 43 St.G.B.'s nicht gehört, daß mit der Ausführung aller zum Thatbestande erforderlichen Handlungen ein Anfang gemacht worden ist, muß es für den objektiven Thatbestand versuchter schwerer Kuppelei im Sinne des §. 181 Nr. 2 a. a. O. allerdings genügen, wenn der Kuppler seinerseits durch sein Handeln die von Dritten zu betreibende Unzucht soweit fördert, daß darin eine Bethätigung seines strafbaren Entschlusses zur Erscheinung kommt, auch wenn es sodann aktuell zur Unzucht selbst nicht gekommen ist. Nur in dieser rechtlichen Beziehung kommt die fernere Erwägung des angefochtenen Urteiles in Betracht, wonach der Angeklagte auch nicht überführt sei, von einem unzüchtigen Umgange seiner Tochter mit S. Kenntnis gehabt, noch weniger jenem unzüchtigen Treiben „durch ein positives Handeln Vorschub geleistet“ oder „auch nur die Absicht“ solcher Vorschubleistung gehabt zu haben. Prozessualisch entbehrlich war auch hier zunächst eine weitere Begründung, weshalb die Vorinstanz auch diese subjektive Seite des Anschulldigungsbeweises für mißlungen erachtet. Eine Veranlassung, auf alle die in der Revisionschrift bezeichneten Thatumstände einzugehen, lag für das Urteil um so weniger vor, als diese Thatumstände auf der von der Anklage unterstellten Grundlage wirklich betriebener Unzucht nur die Bedeutung von Indizien hatten, welche teils die Unzucht selbst, teils die kupplerische Unterstützung der letzteren durch den Vater erweisen sollten; daß jene Thatmomente für den Thatbestand versuchter Kuppelei von selbständiger

faktischer oder rechtlicher Bedeutung waren, daß sie diesen Thatbestand unmittelbar mit erfüllen sollten, erscheint teils nicht ersichtlich, teils geradezu ausgeschlossen. Was sodann aber den materiellrechtlichen Bestand jener obigen negativen Feststellung anlangt, welchen die zweite Revisionsbeschwerde angegriffen hat, so ist der Revision freilich zuzugeben, daß der Vorsatz der Kuppelei nur das Bewußtsein erfordert, wie die geübte Vermittlungsthätigkeit oder Gelegenheitsmacherei objektiv dahin abzielt, die von Dritten zu betreibende Unzucht zu fördern, bezw. ihr Vorschub zu leisten. Die von der Vorinstanz als nicht widerlegt erachtete „Unkenntnis“ des Angeklagten von einem „unzüchtigen Umgange“ seiner Tochter mit S. kann aber nicht anders verstanden werden, als daß der Angeklagte weder von betriebener, noch von zu betreibender Unzucht Kenntnis und sonach überall auch kein auf Unzucht gerichtetes Bewußtsein gehabt hat. Denn nach gewöhnlichem Wortverstande wird man auch einen nur auf Unzucht abzielenden Verkehr zwischen zwei Personen als einen „unzüchtigen“ bezeichnen. Hielt der Angeklagte von seinem subjektiven Standpunkte den Umgang seiner Tochter mit S. nicht für unzüchtig, sondern für ein gewöhnliches Liebesverhältnis, so erscheint damit auch thatsächlich ausgeschlossen, daß er durch eine Beförderung dieses Verhältnisses künftiger Unzucht Vorschub leisten wollte. Stände ferner der Satz des angefochtenen Urteiles, welcher „positive Handlungen“ zum Begriffe des kupplerischen Vorschubleistens erfordert, für sich allein, so könnte der Revision dessen Bedenklichkeit zugegeben werden. Denn, da das Urteil mannichfache positive Thätigkeitsakte des Angeklagten zur Feststellung bringt, wäre denkbar, daß die Vorinstanz von der rechtsirrtümlichen Auffassung ausgegangen ist, nur ein unmittelbares, aktives Befördern der Unzucht erfülle das Merkmal des „Vorschubleistens“. Der Ausdruck des Verschaffens oder Gewährens von „Gelegenheit“ in §. 180 St.G.B.'s umfaßt zweifellos in weiten Grenzen auch alle möglichen Arten mittelbarer Unzuchtsbegünstigung.

Was sodann die von der Revision besonders angeregte Frage anlangt, inwieweit auch ein bloß negatives Verhalten, ein Nichtverhindern, Dulden, Geschehenlassen zur Herstellung des Thatbestandes der Kuppelei genügen kann, so läßt sich zwar nicht verkennen, daß wenn auch die Worte „vermitteln“ und „Gelegenheit verschaffen“ im §. 180 a. a. O. mit begrifflicher Notwendigkeit ein

positives Thun voraussetzen, doch andererseits der alternativ daneben-gestellte Ausdruck des Vorschubleistens durch „Gewähren von Gelegenheit“ auch ein bloß passives Verhalten einzuschließen scheint. Wenn nach Lage der persönlichen und sachlichen Verhältnisse, unter den die Unzucht treibenden und sie duldbenden Personen das Nichtverhindern der Unzucht durch denjenigen, der dieselbe unmöglich zu machen eine Rechtspflicht und das Vermögen besaß, wie ein die Unzucht objektiv begünstigendes Moment zu wirken geeignet ist, wird sich auch ohne eigentlich positives Thun ein kupplerisches Vorschubleisten durch „Gewähren“ von Gelegenheit feststellen lassen. Indessen konnte diesen Bedenken keine weitere Folge gegeben werden, da, wie oben hervorgehoben, schon die Verneinung des kupplerischen Vorsatzes einwandsfrei die Freisprechung rechtfertigt.

Aus demselben Grunde erübrigt sich endlich auch ein Eingehen auf die noch besonders für nicht erwiesen erachtete „Absicht“ des Vorschubleistens. Der strafbare Versuch im Sinne des §. 43 St.G.B.'s erfordert den durch Anfangshandlungen bethätigten „Entschluß“, eine strafbare Handlung zu verüben. Gerade der verbrecherische Wille in seiner äußerlich hervorgetretenen Erscheinungsform ist es, welcher die Strafbarkeit des Versuches wesentlich bedingt. Um den Versuch der Kuppelei begrifflich zu konstruieren, muß daher auch die auf Vorschubleistung zu betreibender Unzucht abzielende Willensrichtung des Thäters festgestellt werden. Das will sagen, daß, wenn auch für die vollendete schwere Kuppelei der Vorsatz durch das Dasein strafbaren Bewußtseins erfüllt wird, doch für die Beweisfrage bezüglich des strafbaren Versuches der Kuppelei mindestens ein stärkerer, energischerer Grad solchen Bewußtseins verlangt werden muß, um die Bethätigung des auf Verübung der Kuppelei gerichteten Entschlusses erkennen zu können. Und in diesem Sinne kann es nicht als rechtsirrtümlich bezeichnet werden, wenn die Vorinstanz in der Beweismwürdigung den Nachweis kupplerischer „Absicht“ vermißt. Im Zusammenhange mit den übrigen negativen Feststellungen des angefochtenen Urteiles erscheint daher die Nichtanwendung der §§. 43. 181 Nr. 2 St.G.B.'s gerechtfertigt.